

**Dieses Blatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt!**

## **Schulordnung der Musikschule Kirchentellinsfurt e.V.**

**§1 Aufgabe:** Die Musikschule Kirchentellinsfurt ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Förderung musikalischer Begabung und die Möglichkeit zur vorberuflichen Fachausbildung.

**§2 Unterrichtsentgelt:** Für die Teilnahme an den Grund- und Hauptfächern wird ein Unterrichtsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet sind. Die Höhe des Entgelts ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Das Entgelt wird monatlich im Voraus fällig. Für die Geschwisterermäßigung nach der Gebührenordnung ist das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes maßgeblich und nicht das Anmeldedatum. Das 2. Kind ist danach jeweils das später geborene Kind. Für weitere Geschwisterermäßigungen für das 3. und 4. Kind gilt entsprechend dieselbe Reihenfolge. Geschwisterermäßigung wird nur für Kinder bis zum 18. Lebensjahr gewährt, der Entfall der Geschwisterermäßigung erfolgt jeweils zum neuen Schuljahr, jeweils ab dem Monat Oktober.

**§3 Ferienregelung:** Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Graf-Eberhard-Schule in Kirchentellinsfurt. Auch über die Ferien muss das Unterrichtsentgelt entrichtet werden.

**§4 Unterricht:** Der Unterricht findet wöchentlich statt und soll regelmäßig besucht werden. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten werden von der Musikschule zugewiesen.

**§5 Unterrichtsausfall:** Unterricht, der durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen des Schülers versäumt wird, wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 4 Wochen Dauer wird auf Antrag eine Gebührrückerstattung oder Verrechnung gewährt. Ändert sich der Stundenplan eines Schülers an der allgemeinbildenden Schule, so dass er den Unterricht zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer und die Musikschulleitung zu benachrichtigen. Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird an einem Ersatztermin nachgeholt. Sollte dies von Seiten der Lehrkraft nicht möglich sein, wird die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Stunden zurückerstattet.

**§6 Anmeldung zum Unterricht:** Die Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftform. Die Anmeldung bleibt für die Dauer von 3 Monaten verbindlich. Die Musikschule bemüht sich, innerhalb dieser 3 Monate einen Unterrichtsplatz zu finden. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn die Kapazität der Musikschule dies zulässt.

**§7 Abmeldung vom Unterricht:** Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31. August (Ausnahme: Früh-

erziehungskurs „Musikzwerge“ zum 30.09.) und 28./29. Februar möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen der Musikschule spätestens zwei Monate (bis 30. Juni bzw. 31. Dezember) vorher zugegangen sein. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss das Entgelt bis zum bestätigten Termin des Ausscheidens entrichtet werden. In begründeten Einzelfällen (z.B. lang anhaltende Krankheit, Fortzug, o.ä.) kann die Musikschule Abmeldungen außerhalb der oben genannten Termine zulassen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

### **§8 Ausschluss vom Unterricht:**

Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Wiederholte Übertretung der Schulordnung kann ebenfalls nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.

**§9 Probezeit:** Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Wenn eine Fortsetzung des Unterrichts seitens der Lehrkraft für nicht sinnvoll gehalten wird, steht es der Lehrkraft offen, innerhalb dieser 3 Monate eine Abmeldung zu empfehlen. Diese kann mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende wirksam werden.

**§10 Unterrichtsmaterial:** Lehr- und Lernmittel sind von den Schülern selbst zu beschaffen. Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument zur Verfügung haben.

**§11 Leihinstrumente:** Die Musikschule verleiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente für den Anfangsunterricht, in der Regel für 3 Monate. Die Leihgebühr ist bei der Musikschule zu erfragen.

**§12 Aufsicht und Haftung:** Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Musikschule Kirchentellinsfurt hat mit der Mannheimer Versicherung eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als dort vereinbart besteht nicht. Die Bedingungen können auf Wunsch eingesehen werden.

### **§13 Datenverarbeitung, Datenspeicherung und**

**Datenschutz:** Die Verarbeitung der in das Anmeldeformular eingegebenen Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt. Die von Ihnen im Anmeldeformular eingegebenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

**§14 Gültigkeit:** Schulordnung in der Fassung vom 29.09.2016, gültig seit Juli 1997.